



Gartenordnung des Kleingärtnerverein Nordend e. V.

Gemäß § 13 Ziff. 13 der Satzung des Kleingärtnervereins Nordend e.V. in der Fassung vom 26.11.2016 wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Kleingartenordnung, der Stadt Frankfurt am Main, der Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V., der Hessischen Bauordnung, des Nachbarschaftsrechts in Hessen und der einschlägigen Rechtsvorschriften nachfolgende Gartenordnung erlassen:

Seite

Inhalt

§ 1. Der Kleingarten.....	2
§ 2. Kleingärtnerische Nutzung	2
§ 3. Verhalten in der Kleingartenanlage.....	2
§ 4. Anpflanzungen	3
§ 5. Grenzabstände für Anpflanzungen.....	4
§ 6. Bauliche Anlagen	4
§ 7. Gartenlaube	5
§ 8. Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen	5
§ 9. Pflanzenschutz.....	6
§ 10. Gemeinschaftseinrichtungen.....	6
§ 11. Abfälle.....	7
§ 12. Tierhaltung.....	7
§ 13. Fachaufsicht.....	7
§ 14. Wertermittlung.....	7
§ 15. Schlussbestimmung	8

§ 1. Der Kleingarten

- 1 Gem. § 1 des BKleingG ist „ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten) und zur Erholung dient“.
- 2 Rasen und/oder Zierbepflanzung sind nicht Voraussetzung der Kleingartengemeinschaft. Eine Nutzung des Gartens nur zur „Erholung“ ohne Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ist keine kleingärtnerische Nutzung.
- 3 Es gilt die Drittelteilung:
Ca. ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen.
Ca. ein Drittel kann für die Zierbepflanzung und den Rasenbereich verwendet werden.
Ca. ein Drittel dient der Nutzung u.a. als Grundfläche für die Laube bzw. andere zulässige bauliche Anlagen und Wege innerhalb der Gartenparzelle.

§ 2. Kleingärtnerische Nutzung

- 1 Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
- 2 Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen.
- 3 Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern. Der Garten darf nicht brach liegen oder verwildern.
- 4 Wege und Terrassensitzplätze innerhalb der Parzelle sind weitgehend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
- 5 Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen.
- 6 Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Eine Bewässerung sollte im Sommer in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr nicht erfolgen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.
- 7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Garten selbst oder in Gemeinschaft mit seinen Familienangehörigen zu bebauen. Nur bei längerer Krankheit oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen (Körperbehinderung) können nach Vereinbarung mit dem Vorstand fremde Personen zur Bebauung und Pflege herangezogen werden. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sind dem Obmann bekannt zu geben.

§ 3. Verhalten in der Kleingartenanlage

- 1 Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
- 2 Grillen in der Gartenparzelle ist unter Berücksichtigung der Feuervorschriften erlaubt. Starke Rauchentwicklung und Geruchsbelästigung ist zu vermeiden.
- 3 Verbrennen Von Grünschnitt und Unrat ist nicht erlaubt.
- 4 Die Mittagsruhe in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr ist einzuhalten.

- 5 Darüber hinaus ist der Gebrauch von Rasenmähern, Bohrmaschinen, Fräsen, Häckseln u. a. in der Zeit von 20:00 – 7:00 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gestattet.
- 6 Bild- und Tongeräte dürfen stets nur in Raumlautstärke betrieben werden.
- 7 Das Betreten anderer Gartenparzellen in Abwesenheit des Inhabers ist streng verboten. Ausnahmen haben nur der Vorsitzende oder seine Beauftragten. (Pflanzenschutzwart in Gegenwart des Obmann sowie die unter 1.7 genannte Vertretung)
- 8 Der Vorstand und die gewählten oder vom Vorstand bestimmten Obleute haben in der gesamten Anlage das Hausrecht.
- 9 Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters von den o.g. Personen betreten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Wertermittler zum festgelegten Schätztermin.
- 10 Vom Vorstand können Obleute bestimmt werden, wenn bei den Obmann-Wahlen keine ausreichenden Positionen besetzt werden konnten.
- 11 Die Tore der Anlage sind stets zu schließen. Das Anfertigen von Schlüsseln ist nicht gestattet. Ersatzschlüssel bei Verlust sind nur über den Vorstand kostenpflichtig zu beziehen.
- 12 Die Wege und freien Plätze der Anlage sind Gemeingut. Die an Gärten angrenzenden Wege sind von den Garteninhabern in Ordnung zu halten. Die Innenseiten der Einfriedungshecken der Anlage sind von dem jeweils angrenzenden Pächter zu schneiden.
- 13 Die Umfriedung (Außenzaun) der Anlage ist stets frei zu halten. Stangen, Gerüste, Spanndrähte usw. dürfen daran nicht befestigt werden.
- 14 Die Benutzung von Fahrrädern, einschließlich Kinderfahrräder oder Kraftfahrzeugen, sowie das Fußball spielen innerhalb der Anlage, ist aus Sicherheits- und Haftpflichtgründen nicht erlaubt.
- 15 Materialien dürfen nur am Eingang der Anlage abgeladen werden. Das abgeladene Material ist kurzfristig abzufahren. Ausnahmen genehmigt der Vorstand. Abladeplatz und beschmutzte Wege sind zu reinigen und die benutzten Vereinsgeräte in sauberem Zustand an den Standplätzen abzustellen.

§ 4. Anpflanzungen

- 1 Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.
- 2 Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung - bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehen Standort - eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- 3 Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die im § 38 ff. des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und der gemeinschaftlichen Einrichtungen.
- 4 Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereines zu beseitigen.
- 5 Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit Wurzeln zu entfernen.
- 6 Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- 7 Bei der Sanierung bestehender Anlagen sowie bei Neuanlagen sind beiderseits der Hauptwege innerhalb der Kleingartenanlage 0,80 - 2,00 m breite Blumen-, Rosen- und/oder Staudenrabatten anzulegen.

- 8 Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z. B. Vereinsplatz, Parkplatz etc. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
- 9 Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

§ 5 Grenzabstände für Anpflanzungen

Maßgebend bei Bäumen ist die kürzeste Entfernung zwischen der Grenze der Parzelle und der Mitte des Stammes, an der der Baum aus dem Boden austritt. Für Sträucher und Hecken gilt die Mitte des Stammes oder Triebes, der der Grenze am nächsten steht.

Obstbäume:

- | | |
|--|---------|
| a.) Kernobst auf stark wachsender Unterlage | 4 Meter |
| b.) Kernobst auf schwach wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume | 3 Meter |

Beerenobststräucher:

- | | |
|---|---------|
| a.) Brombeersträucher | 2 Meter |
| b.) alle übrigen Beerensträucher | 1 Meter |
| c.) Rebstöcke | 1 Meter |
| Hecken (bis 2m Höhe als Außengrenze der Anlage) | 1 Meter |

Hecken in der Parzelle müssen auf die zulässige Höhe durch regelmäßigen Schnitt gekürzt werden.

Ziersträucher:

- | | |
|---|---------|
| a.) stark wachsende Ziersträucher wie z.B. Rhododendron
Hybriden, Feuerdorn, Flieder, Forsythie, falscher Jasmin | 2 Meter |
| b.) alle übrigen Ziersträucher | 1 Meter |
| c.) Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden. | |

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z. B. Vereinsplatz, Parkplatz.

Entlang der Anlagenwege sind 1m breite Blumen- Rosen- und/oder Staudenrabatten anzulegen. Hier kann auch blühendes Ziergehölz gepflanzt werden, wobei die Faustregel 3 Sträucher mit normaler Wuchshöhe auf 10 laufende Meter gilt (z.B. Hortensie, Azalee Pfingstrose etc.).

§ 6 Bauliche Anlagen

Gemeinschaftsgebäude, Gartenlauben, Einfriedungen der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung dürfen - unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstigen Entscheidung oder Anzeige - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters errichtet oder wesentlich verändert werden.

Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.

§ 7 Gartenlaube

In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich des überdachten Freisitzes darf bei Gärten ab 200 m² die Größe von 24 m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartengröße. Die Höhe darf höchstens 2,50 m betragen, gemessen vom mittleren Geländeniveau. Die Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt. Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, z. B. hinsichtlich der Abmessungen, der Dachneigung und des vorherrschenden Materials. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt. Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung, der grundsätzlich zu fördern ist.

Die Baugenehmigung für Gartenlauben und Anbauten wird vom Vorstand erteilt.

§ 8. Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

- 1 Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern, unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- 2 Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
- 3 Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m.
- 4 Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
- 5 Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenem Umfang (max. Gesamtgröße 8 m², größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist die Pächterin/ der Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.
- 6 Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.
- 7 Freistehende Rankgerüste und nicht überdachte Pergolen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 8 Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1.000 Liter zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 9 Einzäunungen in der Kleingartenanlage sind nur in einheitlicher Ausführung entlang der Anlagenwege hinter der Blumen-, Rosen- und Staudenrabatte in einer maximalen Höhe von 80 cm statthaft.
- 10 Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen.

- 11 Einrichtungen des Immissionsschutzes sind mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters zulässig.
- 12 Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden.
- 13 Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder mit Sträuchern/Bäumen bepflanzt werden.
- 14 Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z. B: Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinschaftshäuser.
- 15 Das Anbringen eines festen Wasseranschlusses in Gartenlauben ist nicht erlaubt. Wer durch Fahrlässigkeit den Wasserverbrauch unnötig erhöht, kann zu Schadensersatz herangezogen werden.
- 16 Das Bohren von Brunnen zur Entnahme von Grundwasser kann nur vom Vorstand im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden.
- 17 Gasflaschen sind ebenerdig zu lagern. Die Sicherheitsbestimmungen für Flüssiggas sind zu beachten.
- 18 Großspielgeräte (Trampolin, Schaukel, Rutsche etc.) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten. Bei Schädlingsbefall oder Pflanzenkrankheiten, die vom Kleingärtner nicht genau bestimmt werden können, ist vor der Bekämpfung ein Fachberater (Pflanzenschutzwart) zu Rate zu ziehen.

§ 10 Gemeinschaftseinrichtungen

Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln.

Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter (Stadt Frankfurt am Main, Waisenhausstiftung und Heilig Geist) zur Verfügung gestellt wurden, darf nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters erfolgen.

Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist verboten. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, die Transporte im Auftrag für den Verein durchführen.

Jeder Kleingärtner hat den an seiner Parzelle angrenzenden Weg bis zur halben Breite sauber und frei von Bewuchs zu halten. Gleiches gilt für den außerhalb des Anlagenzauns liegenden Geländestreifen von 0,50 m Breite.

Pflege und Schnitt der Einfriedungshecken an den Innenseiten der Anlagen obliegt den daran anliegenden Kleingärtnern. Nur der Außenschnitt wird im Rahmen von Gemeinschaftsarbeit durchgeführt.

§ 11 Abfälle

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, und zwar außerhalb der Anlage. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Garten ist nicht zulässig.

Es ist streng verboten jeglichen Hausmüll in der Anlage zu entsorgen.

Für Fäkalien dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt werden.

Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette (Campingtoilette) in der Gartenlaube. Die Entsorgung der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation oder in die vom Verein vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden. Die Entleerung in der zentralen Toilette der Vereinsanlage ist nicht gestattet.

§ 12 Tierhaltung

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu halten. Die Besitzer haben dafür zu sorgen, dass die Wege nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

§ 13 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle von der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt. Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Verein Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage, sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.

Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar zu nummerieren.

§ 14 Wertermittlung

Bei Verlust des Gartens (Kündigung oder Ableben) hat das Mitglied Anspruch auf Entschädigung (§ 8 Abs. 10 der Satzung), wenn innerhalb eines Jahres ein Nachfolger gefunden wird. Der Betrag wird durch die Wertermittlungskommission festgelegt. Der Kostensatz für die Ermittlung beträgt € 80,00, die im Voraus zu entrichten sind.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

Die vom Grünflächenamt herausgegebenen Merkblätter sind zu beachten.

Vorstehende Gartenordnung wurde am 26.11.2016 vom Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
2. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.